



Beschwerde - Formular

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Eingangsnummer : 2018-2406174043194
Datum, Uhrzeit : 24.06.2018 um 17:40:43

IHRE ANGABEN

Empfangsstelle : Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien
Tel.: +43 /1 / 515 05 - 0

BESCHWERDEFÜHRER/IN

Familienname : Arrer
Akademischer Grad : MSc
Vorname : Christian
Geschlecht : männlich
Straße : Schwanthalerstraße
Hausnummer : 80
Postleitzahl : 5026
Ort : Salzburg
Telefon 1 : 06603107654
E-Mail : christianarrer@gmail.com

BESCHWERDE (HINWEIS: BEILAGEN KÖNNEN AUF DER NÄCHSTEN SEITE HINZUGEFÜGT WERDEN)

Betreff : BA Studium JDS Ingenieurwissenschaften: ECTS, Prüfungsordnung TUM, Name, Abschlussart und Behandlung durch PLUS-Lehrende
Betroffene : Paris Lodron Universität Salzburg
Behörde :
Beschwerde : Christian Arrer, MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg
Email: christianarrer@gmail.com
Tel: +436603107654

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
1015 Wien

Einleitung

Der Gegenstand meiner Beschwerde ist der seit 2006 existierende Joint Degree Bachelor Studiengang an der Paris Lodron Universität Salzburg (BA JDS Ingenieurwissenschaften). Der wichtigste Punkt meiner Beschwerde ist A4, unten. Die Ereignisse, die dort beschrieben werden sind durch das nicht Einhalten der verschiedenen Prüfungsordnungen am Anfang des Studiums zu Stande gekommen. Die Punkte A1-4 betreffen den Studiengang im Allgemeinen. Die Punkte B-E betreffen meine Behandlung durch Universitätsangestellte im Studiengang. Ich habe bereits diverse Stellen zum Vorfall kontaktiert: die ÖH, den Hochschulombudsmann in Wien, das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. - Bei fast allen Stellen warte ich schon lange auf eine Antwort. Ich wurde durch die Beratung der Rechtsanwaltskammer Salzburg auf die Volksanwaltschaft aufmerksam gemacht. Die Curricula des Studiengangs Ingenieurwissenschaften sind auf der Webseite der Paris Lodron Universität zu finden. Das erste Curriculum von 2006 habe ich angehängt (siehe F1). Zusätzlich habe ich eine Stellungnahme der TUM von 2018 upgeloadet (siehe F2).

Inhalt

A allgemeiner Gegenstand meiner Beschwerde
B individueller Gegenstand meiner Beschwerde, VorVORgeschichte
C individueller Gegenstand meiner Beschwerde, Vorgeschichte
D individueller Gegenstand meiner Beschwerde
E individueller Gegenstand meiner Beschwerde, Fazit
F Anhänge

A allgemeiner Gegenstand meiner Beschwerde:

A1: Der Studiengang BA JDS Ingenieurwissenschaften (4 Semester PLUS Salzburg, 2 Semester TUM und 1 Semester PLUS oder TUM = 7 Semester) war zunächst als BA DDS Materialwissenschaften geplant. Dieser BA Studiengang hängt eng mit dem MA JDS Materialwissenschaften (1 Semester Salzburg, 1 Semester München, 2 Semester Salzburg oder München) und dem MA Chemistry and Physics of Materials (nur PLUS Salzburg) zusammen.

A2: Der Studiengang BA JDS Ingenieurwissenschaften wurde als Double Degree Programm (2 Abschlüsse) eingeführt, Abschlüsse wurden aber immer nur im Sinne eines Joint Degrees (1 Abschluss) vergeben. Diese Modalität wurde still geändert.

A3: Der Studiengang BA JDS Ingenieurwissenschaften (210 ECTS) und der MA JDS Materialwissenschaften (120 ECTS) kamen als konsekutive Kombination auf 330 ECTS. Das ist nicht konform mit dem bayrischen HG 20xx und es wurde daher der MA Chemistry and Physics of Materials (90 ECTS) konsekutiv zum BA JDS Ingenieurwissenschaften eingeführt.

A4: Die Prüfungsordnung für das eine Jahr München (an der TUM) für den BA JDS Ingenieurwissenschaften war zu Beginn die ADPO und dann schließlich die APSO in den jeweiligen Versionen. Zwischen 2009 und 2015 sind Studenten des Studiengangs bis zu 10 mal bei Prüfungen an der TUM angetreten und waren bis zu 6 Jahre für den 1 jährigen Münchner Teil des Studiengangs inskribiert. - Es ist unklar welche Regelung hier an der TUM überprüft oder angewandt wurde. Just in einem Curriculum wurde dann schlagartig ab 2015 die Studiendauer für das eine Jahr TUM auf 2,5 Jahre begrenzt und man musste pro Semester 10-15 ECTS Punkte liefern. Prüfungen kann man in diesem Zeitraum 3-5 mal wiederholen. Die genauen Daten/Regeln sind auf der Webseite der PLUS zu finden. Folglich bekamen vor 2015, Studenten, die bis zu 6 Jahren im Studium fuer das eine Jahr TUM inskribiert und Prüfungen bis zu 10mal wiederholt hatten, einen Abschluss, Studenten, die nach 2015 die Toleranzzeit von 2,5 Jahren überschritten hatten, wurden vom Studium exmatrikuliert und dürfen den Studiengang für ihr Leben lang nicht mehr belegen. Wie so etwas in Österreich/Bayern möglich ist und ohne Aufsehen einfach übergangen wird ist bis heute ein Rätsel.

B individueller Gegenstand meiner Beschwerde, VorVORgeschichte:

B1: Als der MA JDS Materialwissenschaften vorgestellt wurde haben die meisten Studenten die ECTS Punktzahl kritisch hinterfragt. In Vorträgen zu den geplanten Masterstudiengängen wurden immer Masterprogramme nur in Salzburg angepriesen. Die Kritik der ECTS Punktezah war berechtigt, weil ja dann der MA Chemistry and Physics of Materials installiert werden musste (vgl. A3).

B2: Ich habe jede Prüfung beim ersten Termin bestanden und immer absolut rechtskonform studiert. Zu meiner Zeit war es noch nicht möglich das eine obligatorische Semester an der TUM im MA JDS Materialwissenschaften vorzuziehen. Mit A3 waren die 120 ECTS Punkte immer unrecht. Ich wollte mich nicht gleich in diesen Master inskribieren, hätte mich aber in den 90 ECTS Master Chemistry and Physics of Materials sofort inskribiert und damit eine Menge an Zeit gespart. (Wahlfächer im MA JDS Materialwissenschaften, die laut Curriculum versprochen wurden, wurden zusätzlich verweigert. Der zweite Jahrgang durfte dann aber vom strikten Plan abweichen und einige ECTS Punkte frei wählen.). Ich habe daher Hüsing (derzeit Leitung des FB CPM der PLUS) gefragt, ob ich gleich die Masterarbeit vorziehen kann - Entweder bei ihr oder bei einem habilitierten Mitarbeiter von ihr oder einem anderen Dozenten des Fachbereichs. Dies wurde mir alles verweigert, obwohl ich später von anderen Dozenten durchaus andere Meinungen zu diesem Thema gehört hatte (Man kann auch keine Masterfächer im Bakk. belegen, Studien an der TUM ohne Prüfungsordnung (vgl. A4) durchführen oder Studiengänge mit falscher ECTS Punktezah einführen. (vgl. A3)). Ich hätte mir eine Gesamtzeiterparnis erwartet. Hätte Hüsing hier etwas angepasster reagiert, hätten die Folgeereignisse wahrscheinlich nie statt gefunden. Ich weiß bis heute nicht warum mir das Vorziehen der Masterarbeit verweigert wurde. Die Punkte (A1-4) wiegen moralisch/rechtlich meiner Ansicht nach viel schwerer, als was möglicherweise durch das Vorziehen der Arbeit passieren hätte können.

C individueller Gegenstand meiner Beschwerde, Vorgeschichte:

C1: Im Master MA JDS Materialwissenschaften kam es dann zu einer Situation mit Hüsing. Zwei Studentinnen, die nicht regulär im Master inskribiert waren und vor 2015 die maximale Studiendauer nach ADPO/APSO schon lange überschritten hatten (vgl. A4), haben wegen Urlaubsplänen ein geblocktes Fach im einen Semester TUM

verschoben. Es ist unnötig zu erwähnen, dass nicht regulär im Master inskribierte Studenten dazu kein Recht haben. Ich habe mich per Email etwas deftig bei diesen zwei Studentinnen beschwert aber sonst nicht viel unternommen um die Verschiebung rückgängig zu machen. Beide haben sich dann aber bei Hüsing über mich beklagt und sie hat, ohne die Gesamtsituation zu betrachten, einen Mahnbrief an mich verfasst.

C2: Diese unausgewogene Behandlung war mir zu viel. Ich habe die Situation mit den ECTS Punkten (vgl. A2) beim bayrischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfragt. Das Referat X3 hat mir bestätigt, dass die konsekutive Kombination von BA JDS Ingenieurwissenschaften und MA JDS Materialwissenschaften mit insgesamt 330 ECTS nicht konform mit dem bayrischen HG 20xx ist. Es wurde dann der MA Chemistry and Physics of Materials (90 ECTS) eingeführt. Hätte B2 nicht statt gefunden wäre mir das egal gewesen. Der MA Chemistry and Physics of Materials hätte kurz oder langfristig sowieso eingeführt werden müssen.

D individueller Gegenstand meiner Beschwerde:

D1: Schließlich habe ich einen damals noch in Hüsing's Gruppe tätigen habilitierten Universitätsdozenten um ein Masterarbeitsthema gefragt. Dieser hat mir gesagt er würde sich eine Thematik überlegen und wir könnten beginnen. Nach Rücksprache mit Hüsing hieß es dann aber es gibt keine Themen. Ich musste die Masterarbeit dann wo anders schreiben und hatte keine Möglichkeit eine Dissertation anzuhängen. Beide Studentinnen bekamen Masterarbeitsmöglichkeiten bei Hüsing (vgl. C1). Ich habe Hüsing zur Rede gestellt und gefragt, warum ich die Masterarbeit nicht bei genanntem habilitierten Universitätsdozenten durchführen darf. Als Antwort wurden mir die Ereignisse C1-2 genannt. Beide Begründungen sind natürlich unlogisch, weil ich derjenige war der in beiden Fällen ungerecht behandelt wurde.

E individueller Gegenstand meiner Beschwerde, Fazit:

E1: Ich habe jede Prüfung auf den ersten Termin bestanden und nie die ADPO/APSO strapaziert. Ich habe nur um eine vorgezogene Masterarbeit gebeten um meine Nerven zu schonen, sowie 3 Jahre unnötige Leerzeit abzuwenden. Ich denke eine solche Bitte ist im Anbetracht von A3-4 nicht abwegig. Bis heute hat sich das Rektorat (Herr Rektor Heinrich Schmiedinger) nicht für das was mir passiert ist entschuldigt.

F Anhänge:

F1 Stellungnahme TUM 2018: stellungnahme_tum_2018.pdf

F2 Curriculum Ingenieurwissenschaften 2006: curriculum_ingwiss_2006.pdf

BEILAGEN

Beilagen werden in elektronischer Form angeschlossen

Dateiname (1): curriculum_ingwiss_2006.pdf

Dateiname (2): stellungnahme_tum_2018.pdf

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Arrer,

Ihr Schreiben vom 03.08.2019 sowie Ihre E-Mails vom 14.08.2019, 16.08.2019 und 19.08.2019 habe ich in meiner Funktion als Vorsitzende der Schiedskommission erhalten. Bitte entschuldigen Sie die urlaubsbedingte Verzögerung meiner Antwort.

Die Aufgaben der Schiedskommission sind im § 43 UG geregelt und im § 1 der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Salzburg (siehe <https://uni-salzburg.at/index.php?id=22622>) zusammengefasst. Anträge können von Angehörigen der Universität sowie vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gestellt werden. Letztere kann die Schiedskommission in spezifischen Diskriminierungsthemen (z.B. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit) anrufen. Da Sie kein Angehöriger der Universität Salzburg sind, können Sie auch keine Anträge an die Schiedskommission stellen. Dieser wird somit zurückgewiesen.

Wichtig ist mir noch zu betonen, dass selbst wenn Sie berechtigt wären, einen Antrag zu stellen, Ihr Anliegen nicht in den Aufgabenbereich der Schiedskommission fallen würde. Die Aufgabe der Schiedskommission besteht ausschließlich darin, in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität zu vermitteln sowie auf ein Einvernehmen hinzuwirken. Die Formulierung von Stellungnahmen zu Fragen wie in Ihrer E-Mail vom 14.08.2019 und die Aufarbeitung von lang zurückliegenden Vorfällen gehören daher nicht in den Aufgabenbereich der Schiedskommission.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Eva Traut-Mattausch

(Vorsitzende der Schiedskommission)

E-Mail ergeht in Kopie an

Herrn Univ.-Prof. Dr. Kneihs (stellv. Vorsitzende der Schiedskommission)

Frau Dr. Schmidt (Vorsitzende des AKG)

Herr Mag. Hubauer (Leiter Rechtsabteilung)

Herrn
Christian ARRER, MSc

E: christianarrer@gmail.com

Sachbearbeiter/in:
Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung IV/9
Tel.: +43 1 531 20-5832
Fax: +43 1 531 20-995832
hanspeter.hoffmann@bmbwf.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMBWF-52.240/0026-IV/9/2018

Sehr geehrter Herr Arrer, MSc!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf ergänzend zum Schreiben vom 29. Juni 2018 nach Befassung der beteiligten Universitäten festhalten:

Es ist sowohl in der Vereinbarung zwischen der Universität Salzburg und der Technischen Universität München wie auch im jeweiligen Curriculum festgehalten, dass für Prüfungen an der Universität Salzburg die Regelungen im Geltungsbereich der Universität Salzburg anzuwenden sind, also das Universitätsgesetz und die betreffenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Salzburg, und für Prüfungen an der Technischen Universität München die dort geltenden Bestimmungen, wie etwa die Regelungen der allgemeinen Diplomprüfungsverordnung bzw. später dann die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien. Die Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Universität erfolgt nur die betreffende Universität selbst.

6 JAHRE LANG : { Es ist richtig, dass die Technische Universität München zunächst die Regelung, wonach für weitere Prüfungsantritte ein gewisses Maß an ECTS-Anrechnungspunkten erreicht sein musste bzw. eine gewisse Semesterzahl nicht überschritten sein durfte, nicht angewendet hatte. Später wurde diese Bestimmung dann doch exekutiert und führte zunächst zu Problemen bei einzelnen Studierenden. Im Wege von Kulanzangeboten konnte aber für einige Studierende eine positive Lösung erreicht werden.

Verantwortlich für die Einhaltung und Exekutierung der studienrechtlichen Bestimmungen an der Technischen Universität München war und ist aber natürlich nur diese Universität selbst. Die Universität Salzburg ist zwar für die Prüfungsverwaltung zuständig, diese endet jedoch bei der

Dokumentation der Prüfungsergebnisse, der Ausstellung der Abschlusszeugnisse und der Abschlussurkunde.

Hinsichtlich der von Ihnen inkriminierten Vorgänge an der Technischen Universität München könnte Ihnen nur das für die Aufsicht zuständige Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, welches ohnedies bereits involviert ist, weitere Informationen liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2018-07-20T12:17:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .

Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München
Hochschulreferat Studium und Lehre – Rechtsangelegenheiten -

per E-Mail: ralph.berg@stmbw.bayern.de

An das
Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

80327 München

München, 24. Januar 2018

JDS Ingenieurwissenschaften Salzburg

Herr Martin Schmulz

Ihr Zeichen: X.3-H2436.1/10/2

Sehr geehrter Herr Berg,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Januar 2018 nehmen wir wie erbeten zu o.g. Vorgang wie folgt Stellung:

Ein Studierender mit dem Namen Martin Schmulz existiert nicht an der Technischen Universität München.

Herr Martin Schmulz war auch nicht an der Technischen Universität München in dem gemeinsamen Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften mit der Paris Lodron-Universität Salzburg immatrikuliert. Es gibt weder im Studierendenmanagementsystem (TUMOnline) der TUM noch beim zuständigen Prüfungsausschuss Unterlagen über einen Studierenden mit solchem Namen. Eine konkrete Stellungnahme zum Vorbringen von Herrn Schmulz ist nicht möglich, wir können Ihnen deshalb nur allgemeine Ausführungen zum genannten Studiengang zukommen lassen.

Bei dem genannten Studiengang handelt es sich um ein Joint-Degree Bachelorstudium das zusammen von der Paris Lodron-Universität Salzburg PLUS und der TUM angeboten wird. Der Studienplan sieht vor, dass die ersten vier Semester des Joint-Degree Bachelorstudiums an der PLUS erfolgen. Das fünfte und sechste Semester findet an der TUM statt. Das abschließende siebte Semester kann entweder an der TUM oder der PLUS absolviert werden. Das Studium besteht aus verpflichtenden, inhaltlich aufeinander abgestimmten Studienbereichen an der PLUS sowie an der TUM. Separate „Abschlüsse“ zu den einzelnen Teilbereichen sind nicht möglich.

Es findet das Curriculum für das Joint-Degree Studium Ingenieurwissenschaften (Bachelor-Studium) an der PLUS und an der TUM (nachfolgend: Curriculum) Anwendung.

Nach § 2 Abs. 1 Curriculum gelten für die Studien in München die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität München (TUM) in der jeweils geltenden Fassung.

In § 10 APSO werden Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis geregelt. Die Studienfortschrittskontrolle in Bachelor-Studiengängen wird in § 10 Abs. 3 APSO geregelt. Die in § 10 Abs. 3 Satz 1 APSO geregelten Fristen gehen dabei standardmäßig von einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang aus. Für einen wie hier vorliegenden

siebensemestrigen Bachelorstudiengang sind nach § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO die Grenzen entsprechend anzupassen.

Zu Beginn des Studienprogramms waren die Zuständigkeiten innerhalb der Kooperationspartner sowie die Umsetzung der APSO im Rahmen der sehr allgemein gehaltenen Kooperationsregelungen noch nicht näher spezifiziert. Am 2. Juni 2014 hat deshalb der für die Verwaltung des Studienabschnitts an der TUM verantwortliche Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen, in Absprache mit der Studienverwaltung der PLUS, eine für dieses Studienmodell angepasste Form der Studienfortschrittskontrolle in Anlehnung an §10 APSO festgelegt. So sind

- nach dem 3. (TUM)-Fachsemester mindestens 30 Credits,
- nach dem 4. Fachsemester mindestens 45 Credits
- und spätestens nach dem 5. Fachsemester die kompletten 60 Credits des Studienabschnitts nachzuweisen.

Im Rahmen der Vorgaben zum Studienfortschritt gibt es dabei keine Einschränkung in der Anzahl an Wiederholungen einzelner Prüfungen. So ist zum erfolgreichen Nachweis des Studienfortschritts im Durchschnitt für die ersten drei Semester nur eine Prüfungsleistung von 10 Credits bzw. für die Semester 4 und 5 von 15 Credits pro Semester notwendig.

Alle Studierenden werden seit dem WS14/15 in Form des Prüfungsbescheids zu jedem Semester regelmäßig über die Vorgaben zum Studienfortschritt informiert.

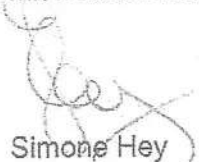
Sofern der geforderte Studienfortschritt nachgewiesen wird, ergibt sich aus diesen Regelungen demnach für die vorgesehenen 2 Semester an der TUM eine maximal mögliche Studiendauer von bis zu 5 Semestern. Dabei stehen für jede einzelne Prüfung 3-4 Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung (Klausurprüfungen werden einmal pro Semester angeboten), wenn die angebotenen Prüfungstermine in Anspruch genommen werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bei einem Fristversäumnis durch den Nachweis von triftigen Gründen entsprechend §10 APSO auf Antrag eine Verlängerung der Studienfortschrittskontrolle zu erhalten.

Wird der Studienfortschritt nach dem 3. oder 4. Fachsemester nicht erreicht bzw. sind nach dem 5. Fachsemester noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht und liegen keine triftigen Gründe zur Fristversäumnis vor, so ist der gemeinsame Studiengang endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation durch beide Universitäten.

Allen Studierenden des Studiengangs, die zum Sommersemester 2014 (bis dahin ohne Festlegung dieser Regelungen) bereits ein höheres Fachsemester erreicht hatten, wurde eine Kulanzfrist von einem Semester, d.h. bis zum Abschluss des WS14/15 gewährt, um die 60 Credits für den Studienbereich vollständig nachzuweisen. Die betroffenen Kandidaten wurden darüber am Anfang des WS14/15 informiert. Kandidaten, die dies nicht geschafft haben, wurden nach dem WS14/15 aus dem Studiengang exmatrikuliert.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Hey
(RAfrau)



VOLKSANWALTSCHAFT

Herrn
Christian Arrer MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg

Dr. Peter Fichtenbauer
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:

VA-BD-WF/0025-C/1/2018

Datum:

29.6.2018

Sehr geehrter Herr Arrer!

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 24. Juni 2018 in Ihrer Studienangelegenheit.

Die Volksanwaltschaft ist eine Einrichtung zur nachprüfenden Kontrolle des Verhaltens von österreichischen Behörden. Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Organe österreichischer Universitäten unterliegen insoweit unserer Prüfständigkeit, als sie wie eine Behörde tätig werden.

Ihre Beschwerde scheint sich allerdings größtenteils, und hier insbesondere in dem von Ihnen als „wichtigsten Punkt“ bezeichneten Punkt A4, auf die Technische Universität München und dabei auf die Frage der dortigen Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen bzw. die Festlegung einer „Toleranzzeit“ zu beziehen. Diesbezüglich kann die Volksanwaltschaft aus den angeführten Zuständigkeitsgründen keine Prüfung einleiten.

Soweit Sie in Ihrer Eingabe die Universität Salzburg betreffend vorbringen, dass Sie eine Masterarbeit nicht vorziehen hätten können bzw. keine „Masterarbeitsmöglichkeit“ erhalten hätten, reichen Ihre Angaben nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Volksanwaltschaft diesbezüglich eine Prüfständigkeit zukommt, bzw. ob Raum für Veranlassungen besteht.

Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, näher auszuführen, worin Sie in diesem Zusammenhang einen Missstand im Bereich eines Universitätsorgans sehen, und den diesbezüglich mit dem betroffenen Organ geführten Schriftverkehr zu übermitteln.

Vor Einlangen dieser Informationen und Unterlagen kann die Volksanwaltschaft keine Veranlassungen treffen. Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Bgdr Dr. Peter Fichtenbauer e.h.

	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2018-06-29T09:55:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	



Herrn
Christian Arrer MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg

Dr. Peter Fichtenbauer
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:

VA-BD-WF/0025-C/1/2018

Datum:

28.8.18

Sehr geehrter Herr Arrer!

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 3. August 2018, welches der Volksanwaltschaft am 7. August dieses Jahres zugekommen ist. Ich möchte dazu ausführen, dass die von Ihnen gewünschte „Veranlassung einer internen Revision“ an der Universität Salzburg nicht möglich ist.

Wie Sie mein Mitarbeiter, Dr. Posch, im Zuge eines Telefonats am 2. Juli 2018 informiert hat, kann die Volksanwaltschaft die öffentlichen Universitäten nur insoweit prüfen, als deren Organe im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig werden. Dass Frau Prof. Hüsing, gegen deren Verhalten sich Ihre Beschwerde richtet, eine solche Organstellung zukäme, ist der Volksanwaltschaft nicht bekannt.

Es steht Ihnen aber frei, eine Sachverhaltsdarstellung bezüglich des Fehlverhaltens, welches Sie Frau Prof. Hüsing vorwerfen, an die Universität Salzburg heranzutragen.

Sollte es sich bei Frau Prof. Hüsing um eine beamtete Bedienstete der Universität handeln, wäre das Amt der Universität die zuständige Dienstbehörde. Sollte die Dienstbehörde Ihrer Sachverhaltsdarstellung nicht entsprechend nachgehen, können Sie sich diesbezüglich unter Vorlage Ihrer Korrespondenz mit der Universität an die Volksanwaltschaft wenden.

Sofern es sich bei Frau Prof. Hüsing nicht um eine beamtete Bedienstete handelt, bestünde hinsichtlich der Handhabung der Dienstaufsicht keine Prüfständigkeit der Volksanwaltschaft. Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

BGDR DR. PETER FICHTENBAUER E.H.

  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2018-08-28T09:56:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	



Herrn
Christian Arrer MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg

Dr. Peter Fichtenbauer
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:

VA-BD-WF/0025-C/1/2018

Datum:

7.9.18

Sehr geehrter Herr Arrer!

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 29. August 2018. Zu Ihren Fragen möchte ich allgemein Folgendes ausführen:

Wenn ein Organ einer Universität im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig wird und einer Person durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einen Schaden zufügt, so kann der Betroffene mittels Amtshaftungsklage Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen.

Vor der gerichtlichen Geltendmachung soll der Betroffene den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch richtet, zunächst schriftlich auffordern, dem Geschädigten binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob der Ersatzanspruch anerkannt, oder ganz oder zum Teil abgelehnt wird (§ 8 Amtshaftungsgesetz).

Gemäß § 6 Amtshaftungsgesetz verjähren Ersatzansprüche grundsätzlich in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

Sofern eine Universität nicht hoheitlich tätig wird, sondern wie ein privates Unternehmen handelt, wäre ein Schaden nur nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen geltend machbar.

Die Volksanwaltschaft kann Sie im Hinblick auf eine allfällige gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Universität nicht wie ein Rechtsanwalt beraten oder vertreten.

Allgemein möchte ich aber ausführen, dass auf die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer Universität niemandem ein Rechtsanspruch eingeräumt ist.

Zu Ihrer Anfrage betreffend Stellen in Deutschland, welche in Ihrer Angelegenheit tätig werden könnten, entnehme ich Ihren Unterlagen, dass Sie sich bereits an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewandt haben.

Die Bayerische Staatsregierung hat weiters einen „Bürgerbeauftragten“ eingerichtet, dessen Aufgabenbereich und Möglichkeiten Sie der Internetseite <<http://buergerbeauftragter.bayern.de>> entnehmen können.

Über etwaige weitere Beschwerdestellen im universitären Bereich in Deutschland kann Sie vielleicht die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (<http://www.hochschulombudsmann.at>) näher informieren.

Ich hoffe, mit diesen Auskünften gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Bgdr Dr. Peter Fichtenbauer e.h.

 VOLKSANWALTSCHAFT	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2018-09-07T11:08:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
 AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Herrn
Christian Arrer, MSc

in Salzburg

E: christianarrer@gmail.com

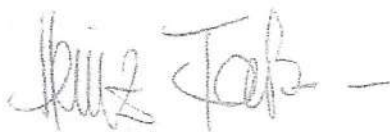
Wien, 24. Juni 2018
BMBWF-52.309/0006-IV/6/2018

Sehr geehrter Herr Arrer, MSc!

Vielen Dank für Ihren Kurzabriss hinsichtlich der Historie zum Joint Degree Studium Ingenieurwissenschaften an der Universität Salzburg und der Technischen Universität München. Um einen umfassenden Überblick, insbesondere hinsichtlich des Zeitraumes vor 2014, zu erhalten, habe ich den Rektor der Universität Salzburg ersucht, mir diesbezüglich eine klärende Stellungnahme zu verfassen.

Sobald diese Stellungnahme vorliegt, werde ich Ihnen gerne, beruhend auf dieser Unterlage, eine weitere Antwort auf Ihr Schreiben übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen





Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

Herrn
Christian Arrer, MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
03.08.2018

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R.3-H2000.TUM/37/20
M-Nr. 671

München, 09.01.2019
Telefon: 089 2186 2393
Name: Herr Berg

**Studiengang JDS Ingenieurwissenschaften
(Paris Lodron Uni Salzburg und TUM)**

Sehr geehrter Herr Arrer,

gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. August 2018 an die damalige Staatsministerin Frau Prof. Dr. Marion Kiechle. Zu Ihrem Anliegen haben wir die Technische Universität München (TUM) um Stellungnahme gebeten. Wir können Ihnen nach erfolgter Prüfung nunmehr Folgendes mitteilen:

Die TUM hat Sie nach eigener Stellungnahme in keiner Weise rechtswidrig behandelt. Sie haben Ihrerseits gegen keine Sie betreffende Entscheidung Widerspruch eingelegt. Ein Versäumnis Ihnen gegenüber können wir nicht erkennen. Eine Aberkennung von Studienabschlüssen, wie Sie sie zu fordern scheinen, entbehrt nach Aussage der TUM einer rechtlichen Grundlage und scheidet für sie aus. In diesem Sinne habe die TUM nach ihrer Überprüfung auch den von Ihnen eingeschalteten Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung informiert.

Aus hiesiger Sicht ist – auch nach nochmaliger Überprüfung – die Sachbe-
handlung durch die TUM rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Die TUM und der Bürgerbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung
erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Charlotte Harbich
Ministerialrätin

1 BUERGERBEAUFTRAGTER DER BAYRISCHEN STAATSREGIERUNG LETZTE EMAIL [REDACTED]

2 [REDACTED]

3 [REDACTED]

4 Sehr geehrter Herr Arrer, [REDACTED]

5 [REDACTED]

6 [REDACTED]

7 [REDACTED]

8 in der von Ihnen geschilderten Angelegenheit standen und stehen wir in engem Kontakt
9 mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. [REDACTED]

10 Nachdem diese Ihnen eine fachliche Antwort aus Sicht der Rechtsaufsicht über die
Hochschulen hat zukommen lassen, worüber wir per Abdruck in Kenntnis gesetzt wurden,
haben wir die Notwendigkeit eines weiteren Antwortschreibens nicht gesehen.
Insbesondere, da wir inhaltlich grundsätzlich zu keinem anderen Ergebnis gekommen
sind. [REDACTED]

11 [REDACTED]

12 [REDACTED]

13 [REDACTED]

14 Sehr geehrter Herr Arrer, wir bedauern, Ihnen in dieser Angelegenheit nicht
weiterhelfen zu können. Selbstverständlich steht Ihnen jederzeit die Beschreitung
des Rechtswegs offen; die Heranziehung eines Juristen aus dem Bereich Hochschulrecht
empfehle ich Ihnen durchaus - dies kann Ihnen weitere Optionen oder
Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. [REDACTED]

15 [REDACTED]

16 [REDACTED]

17 [REDACTED]

18 [REDACTED]

19 [REDACTED]

20 Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

21 [REDACTED]

22 [REDACTED]

23 [REDACTED]

24 Frieder Rückert

1 ARBEITSKREIS GLEICHBEHANDLUNG PARIS LODRON UNI SALZBURG [REDACTED]
2 [REDACTED]
3 [REDACTED]

4 Sehr geehrter Herr Arrer MSc, [REDACTED]
5 [REDACTED]
6 [REDACTED]
7 [REDACTED]

8 besten Dank für Ihre umfangreiche Darstellung und Dokumentation Ihrer Probleme mit
dem Studiengang „Ingenieurwissenschaften“ und den damit verbundenen Beschwerdewegen.
Ich kann Ihren Ärger freilich verstehen, will auch nicht beschwichtigen, sondern nur
die Frage der Zuständigkeiten stellen. Alles, was die Konstruktion und formale
Durchführung des Studienganges betrifft, liegt nicht in unserer Zuständigkeit. Hier
sind das Vizerektorat für Lehre, der Senat, die einschlägige Curricular-Kommission
zuständig. Der einzige Punkt, der in die Zuständigkeit des AKG fällt, ist Ihre
vermutete Ungleichbehandlung bezüglich der in Ihrer Darstellung unterschiedlich (im
Vergleich zu 2 anderen Studentinnen) gewährten und durchgeführten Prüfungen und
Themenvergaben in der Arbeitsgruppe von Frau Prof.in Hüsing. Ich werde diesem Strang
Ihres Anliegens, wie Sie es nennen, nachgehen bzw. die Möglichkeiten einer Klärung
prüfen. Ich werde Sie über die Ergebnisse informieren. [REDACTED]

9 [REDACTED]
10 [REDACTED]

11 [REDACTED]
12 Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

13 [REDACTED]

14 Siegrid Schmidt



Herrn
Christian Arrer, MSc
Schwanthalerstraße 80
5026 Salzburg

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:

VA-BD-WF/0021-C/1/2019

Datum:

5.7.19

Sehr geehrter Herr Arrer!

Sie haben sich mit Schreiben vom 24. Juni 2019 in einer Studienangelegenheit an die Volksanwaltschaft gewandt.

Wie aus der in der Volksanwaltschaft aufliegenden Korrespondenz mit meinem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Amtsvorgänger, Herrn Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer, hervorgeht, hat Sie die Volksanwaltschaft bereits ausführlich über unsere Zuständigkeit und Möglichkeiten in Ihrer Sache informiert. Ich kann nun Ihrer E-Mail in diesem Sinne keine Neuerungen entnehmen.

Soweit Sie ansprechen, dass der neue Rektor der Universität Salzburg Ihnen „bis jetzt keine Antwort geliefert“ habe, so lässt Ihre Eingabe nicht erkennen, wann und mit welcher konkreten Fragestellung Sie sich an den Rektor gewandt haben. Sollten Sie der Meinung sein, dass der Rektor mit einer Beantwortung säumig ist, steht es Ihnen aber selbstverständlich frei, uns eine Kopie Ihrer Anfrage zu übermitteln.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlung unterliegt mangels Behördeneigenschaft nicht der Prüfzuständigkeit der Volksanwaltschaft.

Ich hoffe, mit diesen Informationen (vorerst) gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz e.h.
Volksanwalt

 VOLKSANWALTSCHAFT	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2019-07-05T09:28:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
 AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Subject: Schreiben an Personalabteilung

From: Schaffler Monika <Monika.Schaffler@sbg.ac.at>

Date: 25/07/2019, 08:50

To: "'christianarrer@gmail.com'" <christianarrer@gmail.com>

Sehr geehrter Herr Arrer,

Ihr Schreiben bezüglich Joint Studienlehrgang Ingenieurwissenschaften haben wir erhalten. Leider ist die Personalabteilung dafür nicht zuständig, ich habe Ihre Angelegenheit an die Rechtsabteilung weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Schaffler
Personalabteilung
Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
monika.schaffler@sbg.ac.at
Tel. 0662/8044-2114

Das heißt, um die Schiedskommission anrufen zu können, müsste der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen insbesondere Grund zur Annahme haben, dass eine Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung eines Angehörigen der Universität aufgrund seines Geschlechts oder aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt.

Der Volksanwaltschaft ist nicht bekannt, dass Sie eine Diskriminierung Ihrer Person aus den genannten Gründen geltend gemacht hätten.

Ungeachtet des Umstands, dass die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht der Prüfständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegt, scheint es mir aufgrund der dargestellten Rechtslage daher durchaus nachvollziehbar, wenn eine Befassung der Schiedskommission an der Universität Salzburg durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Ihrer Sache nicht erfolgt.

Ich hoffe, mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz e.h.
Volksanwalt

	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2019-08-29T14:38:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	